

Sportkeglerverband Südbaden e.V.

Satzung

des

**Sportkeglerverbandes
Südbaden e.V.**

Inhaltsverzeichnis

§§§	Titel	Seite
	Inhaltsverzeichnis	Seite 2
1.	Name und Sitz	Seite 3
2.	Grundsätze / Neutralität	Seite 3
3.	Zweck und Aufgabe	Seite 3/4
4.	Mitgliedschaft in anderen Organisationen	Seite 4
5.	Gemeinnützigkeit	Seite 4
6.	Verbandsgrenzen	Seite 4
7.	Gliederung des Verbandes	Seite 4
8.	Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen	Seite 5
9.	Mitgliedschaft	Seite 5/6
10.	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 6
11.	Ende der Mitgliedschaft	Seite 6
12.	Austritt	Seite 6
13.	Ausschluss	Seite 7
14.	Erlöschen der Mitgliedschaft	Seite 7
15.	Auflösung eines Vereines	Seite 7
16.	Unterschreiten der Mitgliederzahl	Seite 7
17.	Zusammenschluss von Vereinen	Seite 7
18.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 8
19.	Organe des SKVS	Seite 8/9
20.	Der Verbandstag	Seite 9/10
21.	Außerordentlicher Verbandstag	Seite 10
22.	Hauptausschuss	Seite 10/11
23.	Verbandsvorstand	Seite 11-13
24.	Ältestenrat	Seite 13
25.	Verbandsausschüsse	Seite 13-15
26.	Rechnungsprüfer	Seite 15
27.	Sektion / Bezirke	Seite 15
28.	Die Rechtsorgane	Seite 16
29.	Auflösung des Verbandes	Seite 16
30.	Gerichtsstand	Seite 16
31.	Inkrafttreten der Satzung	Seite 17

Satzung

des

Sportkeglerverbandes Südbaden e.V.

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Sportkeglerverband Südbaden e.V. (Kurzbezeichnung SKVS) ist die Vereinigung der den Kegel- und Bowlingsport betreibenden Vereine Südbadens.
Seine Gründung erfolgte am **12. März 1950**.
- 1.2 Der SKVS ist ein eingetragener Verein, ist in das Vereinsregister beim **Amtsgericht Freiburg** unter der **Nr. 1441** eingetragen und hat seinen Sitz in Freiburg. Seine Farben sind gelb/rot.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Grundsätze / Neutralität

- 2.1 Der SKVS e.V. ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz. Er steht auf dem Boden des Amateursportes.
- 2.2 Der SKVS untersagt den Einsatz von Dopingmitteln gemäß Nationaler Anti-Doping-Agentur (NADA) – Code und der aktuellen „Liste verbotener Substanzen und der verbotenen Methoden“ laut Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) – siehe Ziffer 2.2 (A.D.O.)
Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Richtlinien des NADA-Codes, den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung und der Anti-Doping-Ordnung geahndet.
Der WADA-NADA-Code findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

3. Zweck und Aufgabe

- 3.1 Zweck des Verbandes ist die Förderung und Verbreitung des Kegelsports auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage mit dem Ziel der körperlichen und sittlichen Ertüchtigung der Angehörigen seiner Mitgliedsvereine, insbesondere der Jugend.
- 3.2 **Seine Aufgaben sind:**
- a) Dem SKVS obliegt die Gesamtleitung und Gesamtverantwortung der angeschlossenen Kegel- und Bowlingsporttreibenden in Südbaden.
 - b) Durchführung von Meisterschafts- und anderen Wettbewerben, sowie repräsentativen Veranstaltungen des Verbandes.
 - c) Regelung der Beziehungen zu anderen Verbänden.
 - d) Wahrung der sportlichen Disziplin.
 - e) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vereinen.
 - f) Wahrung der Interessen der Vereine und deren Mitglieder in grundsätzlichen Fragen des Kegel- und Bowlingsports.

- g) Förderung des Leistungs-, Breiten- und Freizeitsports.
- h) Unterstützung aller Bestrebungen, die auf eine Förderung des Kegel- und Bowlingsportes gerichtet sind.
- i) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Verbands- und Vereinsmitarbeitern.
- j) Personen zu ehren, welche sich um den Kegel- und Bowlingsport in Südbaden verdient gemacht haben.

4. Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- 4.1 Der Sportkeglerverband Südbaden e.V. ist Mitglied des Deutschen Keglerbundes e.V. (DKB), des Disziplinenverbandes Deutscher Keglerbund Classic e.V. (DKBC), der Deutschen Bowling-Union, des Landessportverbandes Baden-Württemberg und des Badischen Sportbundes Freiburg e.V.

5. Gemeinnützigkeit

- 5.1 Der SKVS verfolgt im Rahmen von § 3 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 5.2 Der SKVS ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 5.3 Die Mitglieder erhalten keine zweckfremden Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.4 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.

6. Verbandsgrenzen

- 6.1 Der SKVS umfasst das Gebiet des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. und des Regierungsbezirks Südbaden im Lande Baden-Württemberg in den Grenzen vom 01.01.1971. Es können ihm nur Vereine oder Gemeinschaften angehören, die ihren Sitz innerhalb dieses Gebietes haben. In besonderen Fällen kann im Einvernehmen mit einem angrenzenden Nachbarverband eine Ausnahme zugelassen werden.
- 6.2 Am Spielbetrieb können auch Vereine eines angrenzenden Verbandes teilnehmen. Dem SKVS angehörende Vereine oder Mannschaften können auch durch den Nachbarverband in dessen Spielbetrieb eingeteilt werden. Eine solche Regelung bedarf der Zustimmung der beteiligten Verbände.

7. Gliederung des Verbandes

- 7.1 Das Verbandsgebiet gliedert sich in fünf Bezirke. Die Bezirke haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Organe sind Organe des Sportkeglerverbandes Südbaden.

8. Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des SKVS und seiner Organe.

Sie wird ergänzt durch:

8.1 Ordnungen

Im besonderen durch die

- 8.1.1 Sportordnungen (DKB, DKB-Classic und Bowling-Union).
 - 8.1.2 Schiedsrichterordnungen (DKB, DKB-Classic, Bowling-Union und SKVS).
 - 8.1.3 Geschäftsordnung.
 - 8.1.4 Finanzordnung
 - 8.1.5 Rechts- und Verfahrensordnung (SKVS, DKB/DKBC und DBU).
 - 8.1.6 Jugendordnung, (Bestandteil der SKVS-Satzung).
 - 8.1.7 Ehrenordnung.
 - 8.1.8 Anti-Doping-Ordnung
- 8.2 Sämtliche Ordnungen, Bestimmungen, Beschlüsse und Entscheidungen der SKVS-Organe sind für die Bezirke, sowie die Vereine mit deren Mitgliedern verbindlich.
- 8.3 Änderungen der SKVS-Ordnungen (mit Ausnahme von 8.1.1 und 8.1.5) bedürfen der Bestätigung des Verbandstages/Hauptausschusses.
- 8.4 Diese Satzung und die vorgenannten Ordnungen, sowie Beschlüsse und Entscheidungen des SKVS dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und zu den Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Beschlüssen und Entscheidungen des DKB, DKBC, DBU und BSB stehen.

9. Mitgliedschaft

9.1 **Ordentliche Mitglieder**

Die Mitgliedschaft kann von jedem kegel- und bowlingtreibenden Verein, sowie Abteilungen von Mehrspartenvereinen, welche die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllen (§§ 6 und 10), erworben werden. Die Vereine sind gleichzeitig Mitglied im Badischen Sportbund Freiburg e.V.. Die Mitgliedschaft im Badischen Sportbund kann erst nach Aufnahme im Fachverband (SKVS) erlangt werden. Eigene Vereinssatzungen dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

9.2 **Fördernde und passive Mitglieder**

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich im Landesverband über die Mitgliedschaft bei den Sportkeglervereinen anschließen können.

9.3 **Ehrenmitglieder / Ehrungen**

Personen, die sich um den Kegel- und Bowlingsport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung der Ehrenmitglieder regelt die Ehrenordnung des SKVS.

9.4 Breitensportmitglieder

Freizeitmitglieder sind Mitglieder, die durch einen Sportkegler-, bzw. Bowlingverein gemeldet sind.

10. Erwerb der Mitgliedschaft

10.1 Die Aufnahme von Vereinen/Abteilungen von Mehrspartenvereinen in den SKVS ist schriftlich zu beantragen.

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- a) Die Anerkennung der SKVS-Satzung, seiner Ordnungen, Richtlinien und Vorschriften.
- b) Der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins durch eine Abschrift des Gründungsprotokolls.
- c) Der Nachweis von mindestens

„80 ordentlichen Mitgliedern“

welche alle als sogenannte „**Aktive Mitglieder**“ dem Deutschen Keglerbund (DKB) e.V. gemeldet werden müssen.

- d) Eine Ausfertigung der Vereinssatzung.
 - e) Die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder.
 - f) Der Nachweis über den Eintrag in das Vereinsregister oder die Antragstellung.
- 10.2 Für den Bereich Bowling wird als Ausnahmeregelung, begrenzt bis zum **31.12.2009**, der Nachweis von **25 ordentlichen Mitgliedern** als ausreichend akzeptiert.
- 10.3 Der Vorstand beschließt über die Aufnahme oder Ablehnung innerhalb sechs Wochen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- Gegen die Ablehnung kann Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die SKVS-Versammlung.

11. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verband endet durch:

- 11.1 Austritt (§ 12)
- 11.2 Ausschluss (§ 13)
- 11.3 Erlöschen der Mitgliedschaft (§ 14)
- 11.4 Auflösung des Vereins (§ 15)
- 11.5 Unterschreiten der Mitgliederzahl (§ 16)

12. Austritt

12.1 Der Austritt aus dem Verband steht jedem Verein frei. Die Austrittserklärung muss drei Monate vor Ablauf des **Sportjahres (30.06.)** durch Einschreibebrief dem SKVS mitgeteilt werden. Der Austritt ist nur zulässig zum Schluss des **Sportjahres**.

13. Ausschluss

- 13.1 Der Ausschluss eines Vereins kann vom Vorstand beschlossen werden:
- a) Wegen Zuwiderhandlungen, die gegen den Verband, seinen Zweck und sein Ansehen gerichtet sind.
 - b) Wegen wiederholten absichtlichen Verstößen gegen diese Satzung, die Ordnungen oder wegen Nichtbeachtung der Verbandsbeschlüsse.
 - c) Wenn ein Verein seinen dem Verband gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachgekommen ist.
- 13.2 Der Antrag auf Ausschluss eines Vereins aus dem SKVS kann von den Mitgliedern des Vorstandes sowie von den Rechtsorganen gestellt werden.
- 13.3 Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben mitzuteilen.
- 13.4 Der ausgeschlossene Verein verliert jeden Anspruch gegen den SKVS, bleibt jedoch für jeden dem SKVS zugefügten Schaden haftbar. Eigentum des SKVS ist unverzüglich zurückzugeben. Bezahlte Beiträge für das laufende Geschäftsjahr werden nicht zurückerstattet.

14. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 14.1 Der Vorstand kann die Mitgliedschaft eines Vereins als erloschen erklären, wenn der Verein seinen Spielbetrieb vollständig eingestellt hat.

15. Auflösung eines Vereines

- 15.1 Löst sich ein Verein auf, so scheidet er damit aus dem Verband aus.

16. Unterschreiten der Mitgliederzahl

- 16.1 Bei zweimaligem Unterschreiten (Bestandserhebung) einer Mindestzahl von **50 aktiven Mitgliedern**, muss sich der Verein/Abteilung von Mehrspartenvereinen, einem Nachbarverein anschließen.

17. Zusammenschluss von Vereinen

- 17.1 Schließen sich zwei oder mehrere Vereine zu einem neuen Verein zusammen, so ist dies unter Angabe der Vereinsbezeichnung und Einreichung der in § 10 vorgeschriebenen Unterlagen dem Vorstand mitzuteilen. Der neue Verein haftet für alle Verpflichtungen der zusammengeschlossenen Vereine gegenüber dem Verband.

18. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 18.1 Ordentliche Mitglieder haben das Recht, den SKVS im Rahmen seiner Aufgaben in Anspruch zu nehmen. Ordentliche Mitglieder werden durch Delegierte beim Verbandstag/Hauptausschuss und an Tagungen, die von Organen des SKVS einberufen werden, vertreten.
- 18.2 Zur Erfüllung der Aufgaben des SKVS werden Mitgliedsbeiträge und – wenn erforderlich – Sonderbeiträge erhoben. Die Mitglieder zahlen an den SKVS über die Vereine ihren Beitrag (Mitgliedsbeitrag / Sonderbeitrag). Dieser ist ein Jahresbeitrag und setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Dem DKB / DKBC / DBU – Beitrag.
 - b) Dem Beitrag an den Badischen und Deutschen Sportbund.
 - c) Dem SKVS-Beitrag.
- Über die Höhe des SKVS-Jahresbeitrages der Mitglieder (aktiv/passiv) entscheidet der Verbandstag.
- Beitragserhöhungen BSB/DSB, DKB/DKBC und DBU werden in gleicher Höhe an die Verbandsmitglieder weitergegeben.
- 18.3 Der Jahresbeitrag ist bis zum Ablauf des zweiten Monats im Jahr zu entrichten. Befindet sich ein Mitglied in Zahlungsverzug, so kann es für die Dauer seines Verzuges die satzungsmäßigen Rechte nicht ausüben.
- 18.4 Die Ehrenpräsidenten und die weiteren Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.
- 18.5 **Die Vereine sind verpflichtet:**
- a) Funktionsträger der Vereine müssen Mitglieder im SKVS, DKB, DKBC und/oder DBU sein.
 - b) Der Verbandsgeschäftsstelle oder den Verbandsorganen auf Aufforderung ordnungs- und fristgemäße Auskünfte zu geben.
 - c) Mitgliedern des Vorstandes in Versammlungen, zu denen sie eingeladen sind, auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- 18.6 Den Vereinen und deren Mitgliedern ist es untersagt, in verbandsschädigender Art an die Öffentlichkeit zu treten.

19. Organe des SKVS

- 19.1 **Die Organe des Verbandes sind:**
- 19.1.1 Der Verbandstag § 20
 - 19.1.2 Der Hauptausschuss § 22
 - 19.1.3 Der Vorstand § 23
 - 19.1.4 Der Ältestenrat § 24
 - 19.1.5 Sektionen/Bezirke § 27
 - 19.1.6 Die Rechtsorgane § 28

19.1.7 **Die Verbandsausschüsse:**

- a) Der Verbandssportausschuss (§ 25.1)
- b) Die SKVS-Jugend (§ 25.2)
- c) Der Verbandsschiedsrichterausschuss (§ 25.3)
- d) Der Verbandslehrausschuss (§ 25.4)
- e) Der Breitensportausschuss (§ 25.5)
- f) Der Verbandsrechtsausschuss

19.2 In allen Organen und Gremien treten an die Stelle von verhinderten Amtsinhabern deren regelmäßige Vertreter.

20. Der Verbandstag

Der Verbandstag ist das oberste Organ des SKVS und entscheidet über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Verbandes. Der Verband führt alle drei Jahre grundsätzlich in der **ersten Juli-Woche**, einen Verbandstag durch.

20.1 Zusammensetzung des Verbandstages:

20.1.1 Den Delegierten der Clubs.

20.1.2 Dem Verbandsvorstand.

20.1.3 Den Vorsitzenden der Vereine oder deren Vertreter.

20.1.4 Dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Verbandsrechtsschusses.

20.1.5 Den Ältestenratsmitgliedern, mit beratender Stimme.

20.1.6 Dem Ehrenpräsidenten und den weiteren Ehrenmitgliedern, mit beratender Stimme.

20.2 Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten oder seinem Vizepräsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung, dem Haushaltsplan und der Jahresrechnung, sowie unter Beifügung der gestellten Anträge schriftlich zu erfolgen.

Die Einberufungsfrist ist mindestens ein Monat.

20.3 Über den Verlauf des Verbandstages und die auf dem Verbandstag erfolgten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Leiter des Verbandstages und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

20.4 Aufgaben des Verbandstages

20.4.1 Dem Verbandstag steht die Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des Verbandes übertragen ist.

20.4.2 Seiner Beschlussfassung obliegen insbesondere:

- a) Die Wahl bzw. Bestätigung der Vorstandsmitglieder.
- b) Die Wahl der Kassenprüfer.
- c) Die Entlastung des Vorstandes.
- d) Die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung des Verbandsbeitrages (keine BSB-/DSB, DKB- und DKBC und DBU-Beiträge).
- e) Die Satzung.
- f) Die Erledigung von Anträgen.
- g) Die Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens.

20.5 Tagesordnung des Verbandstages

Die Tagesordnung des Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- 20.5.1 Feststellung der Stimmberechtigten.
- 20.5.2 Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Verbandsausschüsse.
- 20.5.3 Bericht der Kassenprüfer und Genehmigung des Haushaltsplanes.
- 20.5.4 Festsetzung der Beiträge der ordentlichen Mitglieder einschließlich der Höhe und Fälligkeit eines Sonderbeitrages
- 20.5.5 Entlastung.
- 20.5.6 **Wahl des Vorstandes:**
Bestätigung des Jugend-, Lehr- und Schiedsrichterwartes, der Bezirksvorsitzenden, des Sektionsvorsitzenden Bowling sowie des Beauftragten bez. Referenten des Freizeit- und Breitensportausschusses.
Alle Mitglieder, die für den Vorstand oder Ausschuss kandidieren, müssen Mitglieder im DKB, DKBC und/oder DBU sein.
- 20.5.7 Wahl von mindestens „1“ Kassenprüfer.
- 20.5.8 Wahl der Mitglieder der Rechtsorgane.
- 20.5.9 Anträge.
- 20.5.10 Die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.
- 20.5.11 Verschiedenes.

20.6 Stimmberechtigung, Abstimmung, Wahlen und Beschlussfähigkeit

- 20.6.1 Die Stimmberechtigung beim Verbandstag, das Verfahren bei der Abstimmung über Anträge, sowie bei Wahlen und die Beschlussfassung der Versammlungen einschließlich der Vorstandschaft des SKVS regelt die Geschäftsordnung des SKVS.
- 20.6.2 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel gelten als abgegebene Stimme.

21. Ausserordentlicher Verbandstag

21.1 Ausserordentliche Verbandstage werden vom Vorstand einberufen, wenn:

- a) Mindestens 1/3 der Vereine oder 6 Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe der Zwecks und der Gründe verlangen oder -
- b) Dies im Interesse des Verbandes erforderlich ist.

Der ausserordentliche Verbandstag muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden. Die Einladung hierzu muss mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

22. Hauptausschuss

Der Hauptausschuss des SKVS tritt in den Jahren zusammen, in welchen kein Verbandstag ist.

Er hat die Aufgaben des Verbandstages mit Ausnahme von:

- a) Satzungsänderungen.
- b) Der Entlastung des Vorstandes.
- c) Neuwahlen. (Ausgenommen Kassenprüfer)

d) Beitragsfestsetzungen.

Beschlüsse des letzten Verbandstages dürfen nicht außer Kraft gesetzt werden.

22.1 Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:

22.1.1 Dem Vorstand.

22.1.2 Den Vorsitzenden der Vereine oder deren Vertretern.

22.1.3 Dem Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses oder seines Vertreters.

22.1.4 Den Ältestenratsmitgliedern, die als Ehrengäste mit beratender Stimme teilnehmen.

22.1.5 Dem Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern, die als Ehrengäste mit beratender Stimme teilnehmen.

22.2. Die Leitung des Hauptausschusses obliegt dem Präsidenten oder seinem Vizepräsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung, dem Haushaltsplan und der Jahresrechnung, sowie unter Beifügung der gestellten Anträge, schriftlich zu erfolgen.

Die Einberufungsfrist ist mindestens „1“ Monat.

22.3 Stimmberechtigung, Abstimmung, Wahlen.

22.3.1 Die Stimmberechtigung beim Hauptausschuss, das Verfahren bei der Abstimmung über Anträge sowie bei Wahlen (Kassenprüfer) und die Beschlussfähigkeit der Versammlungen einschließlich der Vorstandschaft des SKVS regelt die Geschäftsordnung des SKVS.

22.4 Beschlussfähigkeit beim Hauptausschuss

22.4.1 Ein satzungsgemäß einberufener Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Hauptausschüsse sind grundsätzlich öffentlich.

22.4.2 Der Hauptausschuss ist nicht mehr beschlussfähig, wenn bei der Abstimmung weniger als die Hälfte der laut Anwesenheitsliste festgestellten Stimmrechte anwesend sind.

22.4.3 Wird die Beschlussfähigkeit innerhalb einer Frist von einer Stunde nicht erreicht, so kann in diesem Falle eine neue Versammlung nach einer weiteren Stunde angesetzt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmrechte beschlussfähig ist.

23. Verbandsvorstand

23.1 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes:

a) Der Verbandsvorstand besteht aus:

A1) Dem/der Präsidenten/-in.

a2) Dem/der Vizepräsidenten/-in.

a3) Dem/der Verbandsschatzmeister/-in.

a4) Dem/der **Referenten/-in für Mitgliederverwaltung.**

a5) Dem/der Verbandsschriftführer/-in.

a6) Dem/der Verbandssportwart/-in.

Satzung SKVS – Änderungsbeschluss Verbandstag – Freitag, den 02.07.2010

- a7) Dem/der Verbandsdamenwart/-in.
- A8) Dem/der Verbandsjugendwart/-in.
- A9) Dem/der Verbandspressewart/-in.
- a10) Dem/der Verbandsschiedsrichterwart/-in.
- a11) Dem/der Verbandslehrwart/-in.
- a12) Der/die Beauftragte für den Breitensport.
- a13) Den Vorsitzenden der Bezirke.
- a14) Dem/der Vorsitzenden Sektion Bowling im SKVS.
- a15) Dem Verbandsehrenpräsidenten mit beratender Stimme.
 - b) Die unter a1) bis a8) genannten Vorstandsvorstandsmitglieder bilden das Präsidium.
Die unter a4) und a5) genannten Vorstandsvorstandsmitglieder gehören dem Präsidium nur mit beratender Stimme an.

Dem Präsidium obliegt es:

- b1) Die laufenden Geschäfte des SKVS im Rahmen dieser Satzung, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten sind und der Beschlüsse des Verbandstages und des Hauptausschusses einschließlich des verabschiedenden Haushaltsplanes zu führen und den Vorstand über deren Arbeiten zu unterrichten.
Der Vorstand kann dem Präsidium weitere Aufgaben übertragen.
- c) Vertreter des Verbandes im Sinne des §26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Verbandsschatzmeister. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.
- d) Die unter Ziffer a1 bis a/, a9 bis a11 genannten Präsidiums- und Vorstandsmitglieder werden auf dem Verbandstag jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Der/die Verbandsjugendwart/-in, der/die Verbandsschiedsrichterwart/-in, der/die Verbandslehrwart/-in, der/die Beauftragte für den Breitensport werden von den Ausschüssen bzw. vom Verbandsjugendtag gewählt und vom Verbandstag bestätigt.
Die Wahl der Bezirksvorsitzenden erfolgt auf den Bezirkstagen.
- e) Soweit Vorstandsmitglieder nach der Satzung Stellvertreter haben, haben diese bei Abwesenheit des Vorstandsmitglieds in einer Vorstandssitzung Sitz- und Stimmrecht.

f) Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand wird einberufen:

- f1) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes.
- f2) Mindestens einmal jährlich. (Durch das Präsidium).
Die Ladung, Tagesordnung und zur Entscheidung wichtige Unterlagen müssen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen.

Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:

- f3) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung soweit diese nicht dem Verbandstag vorbehalten sind.
- f4) Er hat insbesondere Stellung zu nehmen zu wichtigen Entscheidungen und

Maßnahmen des Präsidiums und den Ausschüssen.

- f5) Er hat Ersatzwahlen für die während der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder des Präsidiums vorzunehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig:

Wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

24. Ältestenrat

- 24.1 Die Mitglieder des Ältestenrates, welcher aus mindestens 5 Personen besteht, wird vom SKVS-Verbandstag auf Lebenszeit gewählt und dürfen kein anderes Amt im SKVS bekleiden. Sie wählen ihren Vorsitzenden selbst.

24.2 Dem Ältestenrat obliegt es:

- 24.2.1 Die Ehrung von Mitgliedern des Verbandspräsidiums zu beschließen.
24.2.2 Bei Auseinandersetzungen, insbesondere in Ehrensachen vor Beschreiten des Rechtsweges im SKVS unter den Beteiligten zu vermitteln.

25. Verbandsausschüsse

25.1 Verbandssportausschuss:

Dem Verbandssportausschuss obliegt die Koordination der Landesmeisterschaften und der sportlichen Veranstaltungen auf Landesebene.

Die Bearbeitung von Verstößen von Vereinen, Clubs und Spielern in Zusammenhang mit den Landesmeisterschaften, Verbandsspielen und Pokalspielen, wird dem Gremium des Verbandssportausschusses, welches mit dem Verbandssportwart, der Verbandsdamenwartin und dem Verbandsschiedsrichterwart besetzt ist, übertragen.

Fünf Ersatzmitglieder werden vom Verbandssportausschuss gewählt.

Der Verbandssportausschuss besteht aus:

- 25.1.1 Dem/der Verbandssportwart/-in.
25.1.2 Dem/die Verbandsdamenwart/-in.
Die Verbandsdamenwartin ist der Vertreter des Verbandssportwartes.
25.1.3 Dem/die Verbandsjugendwart/-in.
25.1.4 Dem/die Verbandsschiedsrichterwart/-in.
25.1.5 Dem/die Verbandslehrwart/-in.
25.1.6 Dem/der Sportwart/-in in der Sektion Bowling.
25.1.7 Der Damenwartin in der Sektion Bowling.
25.1.8 Dem/der Referent/-in für Leistungssport.
25.1.9 Dem/der Referent/-in für Breitensport.
25.1.10 Die Bezirkssportwart/-innen oder ihre Vertreter/-innen.
25.1.11 Die Bezirksdamenwarte/-innen oder ihre Vertreter/-innen.

25.2 Verbandsjugend

- 25.2.1 Zusammensetzung und Aufgaben regelt die SKVS-Jugendordnung.
- 25.2.2 Die Verbandsjugend führt alle drei Jahre den Verbandsjugendtag nach den Bestimmungen der SKVS-Jugendordnung durch. Der/die 1. Und 2. SKVS-Jugendwart/-in wird beim Verbandsjugendtag gewählt, muss dem Verbandstag mitgeteilt und von diesem bestätigt werden.

25.3 Verbandsschiedsrichterausschuss

- 25.3.1 Der Verbandsschiedsrichterausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
- a) 1. Verbandschiedsrichterwart/-in.
 - b) Stellvertretender Verbandschiedsrichterwart/-in.
 - c) Jeweils einen Schiedsrichter der Bezirke.
 - d) Ein Schiedsrichter der Sektion Bowling im SKVS.
- 25.3.2 Seine Aufgaben sind in der DKB-/DKBC-/DBU und SKVS-Schiedsrichter-Ordnung geregelt.
- 25.3.3 Er führt alle drei Jahre den Verbandsschiedsrichtertag durch. Der/die 1. und 2. Verbandschiedsrichterwart/-in wird beim Verbandsschiedsrichtertag gewählt, muss dem Verbandstag mitgeteilt und von diesem bestätigt werden.

25.4 Verbandslehrausschuss

- 25.4.1 Der Verbandslehrausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
- a) 1. Verbandslehrwart/-in.
 - b) Stellvertretender Verbandslehrwart/-in.
 - c) Referent/-in für Leistungssport
 - d) Talentförderung- und Stützpunkttrainer
 - e) Verbandssportwart
 - f) Verbandsdamenwartin
 - g) Verbandsjugendwart
 - h) Sportwart Sektion Bowling
- 25.4.2 Er führt alle drei Jahre die Verbandslehrwartetagung durch. Der/die 1. und 2. Verbandslehrwart/-in wird bei der Verbandslehrwartetagung gewählt, muss dem Verbandstag mitgeteilt und von diesem bestätigt werden.
- Der Referent für Leistungssport wird ebenfalls bei der Verbandslehrwartetagung gewählt.

25.5 Breitensportausschuss

- 25.5.1 Der Breitensportausschuss besteht aus:
- a) 1. Fachwart/-in für Breitensport.
 - b) 2. Fachwart/-in für Breitensport.
 - c) 1. Verbandssportwart/-in.
 - d) Verbandsdamenwart/-in.
- 25.5.2 Er führt alle drei Jahre die Verbands-Freizeit- und Breitensporttagung durch, bei welcher der/die 1. und 2. Fachwart/-in für Breitensport gewählt werden. Beide Fachwarte müssen dem Verbandstag gemeldet und von diesem bestätigt werden.

25.6 Aufgaben der Ausschüsse

- 25.6.1 Die Ausschüsse regeln ihre Aufgaben und Rechte in eigenen Ordnungen.
- 25.6.2 Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse wie der Verbandsvorstand.
- 25.6.3 Die Beschlüsse des Verbandssportausschusses und der weiteren Gremien sind dem Präsidium bzw. dem Verbandsvorstand vorzulegen.
Dem Präsidium bzw. dem Verbandsvorstand des SKVS obliegt es, die Beschlüsse und Maßnahmen der Ausschüsse des SKVS aufzuheben, wenn sie der bestehenden Satzung, den Ordnungen und dem Interesse des SKVS widersprechen.

26. Rechnungsprüfer

- 26.1 Der Verbandstag/Hauptausschuss wählt jährlich einen Rechnungsprüfer. Dieser darf nicht dem Verbandsvorstand angehören.

27. Sektion / Bezirke

- 27.1 Eine Sektion wird gebildet, wenn mindestens **500 Mitglieder** im SKVS für die jeweilige Bahnart angemeldet wurden. Bahnarten, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden verwaltungstechnisch einer anderen Sektion zugeordnet.
- 27.2 Der SKVS gliedert sich entsprechend den Bahnarten, die kegel- und bowlingsportlich im Verbandsbereich gespielt werden, in die Sektionen Classic und Bowling, welche sich räumlich in Sportbezirke (§7) gliedern.
Die Bahnart Bowling wird von der Sektion Classic mit betreut und erhält den Status einer Sektion.
- 27.3 Die jeweiligen Sektionen erfüllen die ihnen übertragenen sportlichen und die damit verbundenen verwaltungstechnischen Aufgaben unter der Beachtung der geltenden Rechts- und Verfahrensvorschriften. Die Sektionen werden von einem eigenen Vorstand nach der Ordnung der Sektion geführt.
- 27.4 Um eine planmäßige Pflege und eine einheitliche Durchführung des Kegelsports in Südbaden zu gewährleisten sowie zur Unterstützung der Verbandsarbeit, gliedert sich der SKVS in die Bezirke:
1. Bezirk Bodensee-Hegau
 2. Bezirk Breisgau
 3. Bezirk Mittelbaden
 4. Bezirk Oberrhein
 5. Bezirk Schwarzwald-Baar
- 27.5 Die Bezirke regeln den Sportbetrieb in ihrem Bereich in eigener Verantwortung. Jeder Bezirk wird vom Bezirks- vorstand entsprechend der Bezirksordnung geleitet.
- 27.6 Die Sektionen und Bezirke erhalten einen finanziellen Zuschuss, dessen Höhe vom Verbandsvorstand beschlossen wird.
Zur Durchführung weiterer Maßnahmen können die Sektionen und Bezirke Umlagen erheben.

28. Die Rechtsorgane

Die Rechtsorgane sind:

- 28.1 Der Verbandsrechtsausschuss
- 28.2 Der Verbandssportausschuss **siehe 25.1**

Verbandsrechtsausschuss:

- 28.1.1 Die Verbandsgerichtsbarkeit innerhalb des SKVS wird derzeit durch einen unabhängigen Verbandsrechtsausschuss ausgeübt. Dieser besteht aus **fünf Mitgliedern**. Aus ihrer Mitte wählen die Verbandsrechtsausschussmitglieder ihren Vorsitzenden und Stellvertreter.
- 28.1.2 Der Verbandsrechtsausschuss nimmt seine Aufgabe nach der Satzung und den Ordnungen wahr. Die Zusammensetzung und Zuständigkeit regelt sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung des SKVS, DKB/DKBC und DBU.
- 28.1.3 Mitglieder der Rechtsorgane (Verbandsrechtsausschuss) dürfen keinem anderen Organ des SKVS angehören.
- 28.1.4 Die Rechtsorgane (Verbandsrechtsausschuss) bestimmen ihren Vorsitzenden selbst.
- 28.1.5 Die Rechtsorgane (Verbandsrechtsausschuss) entscheiden auf Antrag in den Belangen des SKVS. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des SKVS, DKB/DKBC und DBU.
- 28.1.6 Im Rahmen der Ordnungen des SKVS sind die Rechtsorgane (Verbandsrechtsausschuss) berechtigt, Verbandsstrafen zu verhängen.

29. Auflösung des Verbandes

- 29.1 Die Auflösung des SKVS darf von der Mitgliederversammlung nur aufgrund ordnungsgemäß bekanntgegebener Tagesordnung mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der in der Geschäftsordnung festgelegten Stimmrechte beschlossen werden.
- 29.2 Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht Dreiviertel der Stimmrechte vertreten, so muss binnen zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, welche die Auflösung bereits mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmrechte beschließen kann.
- 29.3 Bei Auflösung des SKVS oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des SKVS dem Badischen Sportbund zur Verfügung zu stellen, der es für Zwecke des Sportes zu verwenden hat oder es ggf. einer Institution zu überantworten, die die Aufgaben des SKVS übernimmt und fortführt und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Zur rechtswirksamen Übertragung ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.
- 29.4 Die Vereine und sonstigen Mitglieder haben keine Sonderrechte am Vermögen des SKVS.

30. Gerichtsstand

Ist Freiburg im Breisgau .

31. Inkrafttreten der Satzung

Die Änderungen bzw. Erweiterungen der Satzung wird mit Beschlussfassung durch den **ordentlichen** Verbandstag wirksam und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Unterkirnach, den 02. Juli 2010

Sportkeglerverband Südbaden e.V.

Klaus Moser

Franz Schumacher

Rolf Winkler

Präsident

Vizepräsident

Verbandsschatzmeister